

Anlage 02

**Bremisches Gesetz zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag)
bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des
Infektionsschutzgesetzes (Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz)**

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Bürgerschaft (Landtag) bei wesentlichen Entscheidungen über die in der Freien Hansestadt Bremen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beteiligen.

(2) Wesentliche Entscheidungen nach Absatz 1 betreffen insbesondere Maßnahmen, die die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Religionsausübungsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Berufsfreiheit (Art 12 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) einschränken.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verordnungen, die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) erlässt.

§ 3

Mitteilungspflicht des Senats

Sobald eine Coronaverordnung nach § 2 verkündet ist, teilt der Senat dies der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich mit. Dies gilt auch, wenn eine Coronaverordnung nach § 2 verlängert, geändert oder aufgehoben wird.

§ 4

Beschluss der Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft (Landtag) kann beschließen, dass eine Coronaverordnung nach § 2 ganz oder teilweise

1. aufgehoben oder
2. befristet

werden soll.

(2) Erght ein Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) nach Absatz 1 hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die betroffene Coronaverordnung nach § 2 dementsprechend unverzüglich aufzuheben oder zu befristen.

§ 5

Übergangsregelung

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Coronaverordnungen nach § 2, die vor (eintragen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) erlassen wurden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Signatur